



Gemeinde Baar (Schwaben)



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baar (Schwaben)

- Gebührensatzung -

vom 05.02.2021

Mit den eingearbeiteten Änderungen
der ersten Änderungssatzung vom 18.05.2022



- Gebührensatzung -

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Beitragszuschuss für Kinder ab dem dritten Lebensjahr

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

- § 7 In-Kraft-Treten



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baar (Schwaben)
- Gebührensatzung -**

vom 05.02.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Baar (Schwaben) folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. § 3 Abs. 3 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden. Die Eintragung in die Liste für das Mittagessen muss bis spätestens Donnerstag der Vorwoche erfolgen. Abbestellungen sind danach nicht mehr möglich. Die Essensgebühr muss auch dann bezahlt werden, wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(4) Die Grundgebühr wird jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebühr für das Mittagessen ist jeweils im Nachhinein am 15. eines Monats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.



ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden von September bis August (12 Monate) folgende Gebühren erhoben:

a) Betreuung von **Krippenkindern** (Mini-Kita „Sonnenkäfer“) und **Kindergartenkindern** (Waldkindergarten Baar)

Buchungsmodell durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatliche Grundgebühr Mini-Kita „Sonnenkäfer“	Monatliche Grundgebühr Waldkindergarten Baar
von mindestens 4 Stunden	130,00 €	115,00 €
von 4 – 5 Stunden	143,00 €	133,00 €
von 5 – 6 Stunden	156,00 €	151,00 €
von 6 – 7 Stunden	169,00 €	167,00 €
von 7 – 8 Stunden	182,00 €	193,00 €
von 8 – 9 Stunden	195,00 €	210,00 €
von 9 – 10 Stunden	208,00 €	240,00 €

(2) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

a) Anfangsgebühr für alle neuen Kinder, einmalig bei Eintritt in die jeweilige Einrichtung	10,00 € fällig im Monat des Eintritts
b) Bearbeitungsgebühr für Umbuchungen	10,00 € pro Umbuchung
c) Verspätungsgebühr bei nicht rechtzeitiger Abholung nach dem Ende der gebuchten Betreuungszeit	10,00 € pro angefangener Viertelstunde

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6 Beitragszuschuss für Kinder ab dem dritten Lebensjahr

Seit 01.04.2019 gewährt der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss für Kinder ab dem dritten Lebensjahr. Der Zuschuss in Höhe von max. **100 Euro pro Kind und Monat** wird mit der monatlich anfallenden Grundgebühr verrechnet. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung bezahlt.



DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Baar, den 05.02.2021



Roman Pekis
Erster Bürgermeister